

Satzungsparagraf	bisheriger Satzungstext	Geänderte Satzungstext
§ 13 Abs. 1	Die Geschäftsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Geschäftsleiter sowie je einem Stellvertreter.	Satz 2 wird neu hinzugefügt: Die Geschäftsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Geschäftsleiter sowie je einem Stellvertreter. Die Geschäftsleitung und ihre Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten ernannt.
§ 15 Abs. 1	(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Versammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Geschäftsleitung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechen. Jedoch finden § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung keine Anwendung, wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus deren Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben und für alle Verbandsmitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.	Satz 2 wird wie folgt geändert: (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Versammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Geschäftsleitung sind ehrenamtlich tätig. Für die Vertreter der Verbandsmitglieder, den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend. Jedoch finden § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung keine Anwendung, wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus deren Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben und für alle Verbandsmitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden. Satz 4 wird neu hinzugefügt: Für die Rechtsverhältnisse der Geschäftsleitung und deren Stellvertreter gelten die Bestimmungen zum Ehrenbeamtenverhältnis nach Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG).
§ 15 Abs. 2	(2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwand und Reisekosten. Näheres ist durch Satzung zu regeln.	Satz 2 wird neu eingefügt, aus bisherigem Satz 2 wird Satz 3: Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwand und Reisekosten. Für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertretungen sowie für die Geschäftsleitung und deren Stellvertretungen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 2 und 3 GemO festgesetzt werden. Näheres ist durch Satzung zu regeln.